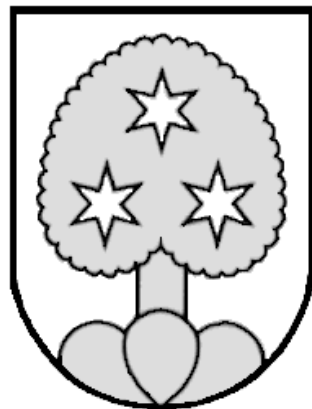


# **Einwohnergemeinde Linden**



## **BENÜTZUNGSVERORDNUNG SCHULLIEGENSCHAFTEN 2010**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich .....	3
Bezeichnungen .....	3
Benützungssatz .....	3
Zuständigkeiten .....	3
<b>2. Bewilligungspflicht</b>	<b>4</b>
Bewilligungspflicht .....	4
Aussenanlagen Schulhäuser .....	4
<b>3. Benützungsvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>3.1. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Sorgfaltspflicht, Schadenshaftung .....	4
Meldepflicht Schäden .....	4
Spezialanlagen .....	4
Reinigungspflicht Veranstalter .....	4
Grossanlässe.....	5
Betretungsverbot .....	5
Rauchverbot .....	5
Hundeverbot .....	5
<b>3.2. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Benützungzeiten Zutrittsbeschränkungen .....	6
Mopedverbot.....	6
<b>3.3. Mehrzweckgebäude.....</b>	<b>6</b>
Benützungzeiten .....	6
Geräte und Bälle.....	6
Turnschuhobligatorium .....	7
Verbotene Spiele in der Turnhalle .....	7
Weisungen für Benützung von Turngeräten.....	7
Kleinmaterial Schule.....	7
Office .....	7
WC, Duschen, Garderoben .....	7
Diebstahlsprävention .....	7
Beleuchtung.....	7
Sanitätsmaterial.....	7
Schulhäuser.....	7
<b>4. Bewilligungen</b>	<b>8</b>
bewilligungsfähige Benützungen .....	8
Benützungsgesuche und Bewilligung .....	8
Belegungsplan .....	9
Benützungzeiten .....	9
Gültigkeit.....	9
Kündigung wiederkehrende Benützungen.....	9
Rückzug von Bewilligungen .....	9
Verzicht auf Benützung.....	9
<b>5. Finanzielles</b>	<b>9</b>
Gebühren.....	9
Hauswartenschädigung .....	10
Abfallentsorgung.....	10
besondere Kosten .....	10
Fälligkeit .....	10
Zahlungsfrist.....	10
Mahngebühr .....	10
Verzugszins .....	10
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
rechtliches Gehör .....	10
Einsprachen.....	10
Beschwerden.....	10

Inkrafttreten .....	10
Aufhebung früherer Vorschriften .....	11
<b>Benützungsgebühren für das Jahr 2003</b>	<b>12</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>13</b>

Der Gemeinderat Linden erlässt gestützt auf Ziffer 1.1 Buchstabe i) des Reglementes über die ständigen Kommissionen vom 25. Mai 2000 hiermit folgende Verordnung über die Benützung von Schulliegenschaften:

## 1. Allgemeines

### Art. 1

<i>Geltungsbereich</i>	<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Schulgebäude und Areale, soweit diese nicht durch Miet- oder Pachtverträge Dritten zum Gebrauch überlassen wurden.
<i>Bezeichnungen</i>	<sup>2</sup> Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Sind in der männlichen Form gehalten, um die Lesbarkeit der Vorschriften zu erleichtern.
<i>Benützungsgrundsatz</i>	<sup>3</sup> Die Schulliegenschaften und Areale dienen in erster Linie dem Erfüllen der Gemeindeaufgaben. Sie können ausserhalb der Unterrichts- bzw. Betriebszeiten für den öffentlichen Zweck durch Vereine, Institutionen und Private benützt werden.

### Art. 2

<i>Zuständigkeiten</i>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"><li>Änderungen an dieser Verordnung oder ihrem Anhang</li><li>die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen ihm untergeordneter Organe</li><li>den Erlass ergänzender Weisungen und Bedingungen für spezielle Anlässe (Grossveranstaltungen)</li><li>den Entscheid über Gesuche um Reduktion oder Erlass von Benützungsgebühren</li><li>alle nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zugewiesenen Belange.</li></ol> <sup>2</sup> Die Betriebskommission ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"><li>die Oberaufsicht über sämtliche Schulanlagen, das Mehrzweckgebäude und dessen Aussenanlagen</li><li>Benützungsbewilligungen für Schulliegenschaften und Anlagen</li><li>Antragstellung an den Gemeinderat betreffend ergänzende Weisungen, spezielle Anlässe oder Ausnahmbewilligungen von den Verboten in diesem Reglement</li><li>Antragstellung an Gemeinderat betreffend Schadenersatzansprüche grösseren Umfangs</li><li>Schadensbehebungen an Schulliegenschaften, soweit die nötigen Mittel im Voranschlag vorhanden sind</li><li>Ausnahmbewilligungen von Art. 28.</li></ol> <sup>3</sup> Die Hauswarte sind zuständig für <ol style="list-style-type: none"><li>Öffnen und Schliessen der Anlagen</li><li>Kontrolle der Reinigungsarbeiten durch Benützer</li><li>Führen der Belegungskontrolle</li><li>Kontrolle der Zutrittsberechtigung</li><li>Bedienung der speziellen elektrischen Installationen, der Heizungs- und Belüftungsanlagen</li></ol>
------------------------	---

f) Entgegennahme von Schadensmeldungen und Berichterstattung an das für die erforderlichen Massnahmen zuständige Organ

<sup>4</sup>Die zuständigen Organe und Personen können einzelne Befugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich delegieren, sie bleiben jedoch für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

## 2. Bewilligungspflicht

### Art. 3

*Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup>Alle Nutzungen von Schulliegenschaften (Gebäude, Einrichtungen, Plätze) für Zwecke, welche nicht Gemeindeaufgaben im Sinne der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften darstellen, sind bewilligungspflichtig, soweit sie in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich als bewilligungsfrei erklärt sind.

*Aussenanlagen Schulhäuser*

<sup>2</sup>Die Aussenanlagen der Schulhäuser können innerhalb der festgelegten Benützungszeiten (Art. 12), soweit sie nicht durch die Schule oder einen Verein belegt sind, von Einzelpersonen und Gruppen ohne Bewilligung benützt werden.

## 3. Benützungsvorschriften

### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4

*Sorgfaltspflicht, Schadenshaftung*

<sup>1</sup>Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Wer Schaden verursacht ist haftbar.

*Meldepflicht Schäden*

<sup>2</sup>Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Hauswart zu melden.

#### Art. 5

*Spezialanlagen*

Heizvorrichtungen, Belüftungseinrichtungen und elektrische Anlagen dürfen ausschliesslich durch den zuständigen Hauswart bedient werden. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.

#### Art. 6

*Reinigungspflicht Veranstalter*

<sup>1</sup>Die Veranstalter haben sämtliche benützten Räume nach Anleitung des Hauswartes gründlich zu reinigen.

<sup>2</sup>Mobiliar und Geräte sind gereinigt in den dafür bestimmten Räumen/Schränken zu versorgen.

<sup>3</sup>Die Reinigung hat unmittelbar nach der Benützung zu erfolgen. Andere Regelungen sind für grössere Veranstaltungen denkbar und direkt mit dem Hauswart abzusprechen.

<sup>4</sup>Schulräume, Geräte und Anlagen müssen spätestens am folgenden

Schultag um 7.30 Uhr in einwandfreiem Zustand wieder für den Unterricht zur Verfügung stehen.

### **Art. 7**

#### *Grossanlässe*

<sup>1</sup>Bei Grossanlässen ist der Organisator dafür verantwortlich, dass die nötigen Brandschutzmassnahmen sichergestellt sind (Notausgänge, Löscheinrichtungen und Brandwache).

<sup>2</sup>Die Veranstalter sorgen rechtzeitig für allfällige besondere Bewilligungen (Festwirtschaft, Überzeit, Tombola, Lotto usw.), welche für ihren Anlass erforderlich sind. Wenn erforderliche Bewilligungen nicht vorliegen, verfällt die Benützungsbewilligung ohne Anspruch auf Erlass der Benützungsgebühren.

<sup>3</sup>Die Veranstalter sorgen für einen Verkehrs- und Parkdienst, um eine geordnete Zu- und Wegfahrt sicherzustellen und Nachtruhestörungen auf ein Minimum zu beschränken.

### **Art. 8**

#### *Betretungsverbot*

Damit Trittschäden möglichst vermieden werden, dürfen Rasenplätze und Grünanlagen (insbesondere Spielwiesen) nur bei trockener Witterung betreten werden. Verantwortliche haben im Zweifelsfall mit dem Hauswart Rücksprache zu nehmen. Die Hauswarte sind gehalten, soweit erforderlich Absperrungen und Verbotstafeln anzubringen.

### **Art. 9**

#### *Rauchverbot*

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

### **Art. 10**

#### *Hundeverbot*

Das Betreten der Schulhausareale und Zivilschutzanlagen mit Hunden ist strikte verboten. Ausgenommen sind Mieter oder Leute mit entsprechender Bewilligung

## 3.2. Besondere Bestimmungen

### Art. 11

*Benützungszeiten  
Zutrittsbeschränkungen*

<sup>1</sup>Ausserhalb des Schulunterrichts sind wiederkehrende Benützungen durch Vereine und Organisationen bis spätestens 22 Uhr möglich.

<sup>2</sup>Kinder und Jugendliche dürfen Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten erst betreten, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist.

<sup>3</sup>Für Feste, Turniere und ähnliche Vereinsanlässe gelten die Benützungszeiten wie für das Mehrzweckgebäude.

<sup>4</sup>Die Aussenanlagen dürfen zu folgenden Zeiten benützt werden:

Montag - Freitag            13.30 - 21.00 Uhr

Samstag                    09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 21.00 Uhr

Sonntag                    13.00 - 20.00 Uhr

### Art. 12

*Mopedverbot*

Das Mopedfahren ist auf allen Anlagen ausserhalb des öffentlichen Strassennetzes verboten.

## 3.3. Mehrzweckgebäude

### Art. 13

*Benützungszeiten*

<sup>1</sup>Ausserhalb des Schulunterrichts sind wiederkehrende Benützungen durch Vereine und Organisationen bis längstens um 22 Uhr möglich.

<sup>2</sup>Für Feste, Turniere und ähnliche Anlässe können von Fall zu Fall längere Benützungszeiten bewilligt werden.

<sup>3</sup>Während der Hauptreinigung bleiben die Lokalitäten geschlossen. In den Sommerferien bleibt die Turnhalle 3 Wochen geschlossen.

### Art. 14

*Geräte und Bälle*

Geräte und Bälle, die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle genommen und andererseits Geräte, die in der Turnhalle verwendet werden nicht im Freien gebraucht werden.

**Art. 15**  
*Turnschuhobligatorium* Das Turnen in der Halle ist nur in Turn- und Geräteschuhen gestattet. verboten sind Turnschuhe, die Zeichen hinterlassen.

**Art. 16**  
*Verbotene Spiele in der Turnhalle* Übungen und Spiele sind nicht gestattet, wenn sie die Einrichtungen gefährden.

**Art. 17**  
*Weisungen für Benützung von Turngeräten* <sup>1</sup>Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.

*Kleinmaterial Schule* <sup>2</sup>Schuleigenes Kleinmaterial darf von den Vereinen nicht benützt werden. Die übrigen Gerätschaften stehen auch den Vereinen zur Verfügung.

**Art. 18**  
*Office* Im Office ist auf Sauberkeit zu achten (Lebensmittelkontrolle). Benütztes Geschirr ist abzuwaschen und durch den Hauswart gemäss der Inventarliste zu kontrollieren. Fehlendes Geschirr muss durch die Benutzer ersetzt, bzw. bezahlt werden. Die Handtücher/Abtrocknungstücher sind durch den Veranstalter zu waschen und dem Hauswart zurückzugeben.

**Art. 19**  
*WC, Duschen, Garderoben* <sup>1</sup>Die Duschen stehen den Benützern der Sportanlage zur Verfügung. Nach dem Duschen sind die Hahnen sofort zu schliessen.

*Diebstahlsprävention* <sup>2</sup>Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben. Jede Haftung wird abgelehnt.

*Beleuchtung* <sup>3</sup>Im ganzen Gebäude dürfen nur benützte Räume beleuchtet sein.

**Art. 20**  
*Sanitätsmaterial* Sowohl das Lehrerzimmer im Schulhaus, als auch das Zimmer „Lehrer, Sanität im Mehrzweckgebäude dienen auch als Sanitätsraumräume. Das Sanitätsmaterial ist periodisch durch den Hauswart zu kontrollieren.

**Art. 21**  
*Schulhäuser* <sup>1</sup>Während der Unterrichtszeiten ist das Parkieren auf den Abstellplätzen um die Schulhäuser nur Personen gestattet, die inner- oder ausserhalb der Schulanlage tätig sind.  
<sup>2</sup>Den Beschäftigten können betreffend des Abstellens der privaten Fahrzeuge spezielle Weisungen erteilt werden.

<sup>3</sup>Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen die Abstellplätze auch anderen Benützern der Anlagen und Räumlichkeiten offen.

<sup>4</sup>Andere Parkierer werden ohne Bewilligung auf den Schulhausarealen grundsätzlich nicht toleriert.

## 4. Bewilligungen

### Art. 22

*bewilligungsfähige Benützung*

<sup>1</sup>Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Räume kulturelle, erzieherische oder gemeinnützige Zwecke verbunden sind.

<sup>2</sup>Für Sitzungen und Versammlungen von ortsansässigen Organisationen mit wirtschaftlichem Zweck (Käsereigenossenschaften u.Ä.) können Benützungsbewilligungen für Räume in Aussenschulhäusern erteilt werden.

### Art. 23

*Benützungsgesuche und Bewilligung*

<sup>1</sup>Benützungsgesuche für einmalige Benützung sind spätestens bis 30 Tage vor der Veranstaltung beim Hauswart einzureichen.

<sup>2</sup>Benützungsgesuche für wiederkehrende regelmässige Benützung können jederzeit eingereicht werden. Es empfiehlt sich, vorgängig den Belegungsplan zu konsultieren.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission entscheidet innert nützlicher Frist über die Benützungsgesuche. Für einmalige Benützung ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt die Bewilligung in der Regel mündlich durch Eintrag in den Belegungsplan. Für Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck (Feste u.Ä.) sowie regelmässige Benützung ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

<sup>4</sup>Der Entscheid stellt eine Verfügung im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>5</sup>Die Benützungsbewilligung kann an spezielle Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, welche unmissverständlich zu umschreiben sind.

## **Art. 24**

*Belegungsplan*

<sup>1</sup>Der Hauswart führt über die Liegenschaft/Anlage einen Belegungsplan.

*Benützungszeiten*

<sup>2</sup>Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.

## **Art. 25**

*Gültigkeit*

<sup>1</sup>Benutzungsbewilligungen gelten für den nachgesuchten Anlass.

*Kündigung wiederkehrende Benützungen*

<sup>2</sup>Bewilligungen für wiederkehrende Benützungen gelten für das laufende Schuljahr und erneuern sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens Ende April von einer Partei gekündigt werden. Soweit eine Kündigung durch die Bewilligungsbehörde zur Diskussion steht, hört sie die Bewilligungsnehmer vorgängig an.

## **Art. 26**

*Rückzug von Bewilligungen*

<sup>1</sup>Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglementes können erteilte Bewilligungen von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden. Der Hauswart ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden. Der Rückzug der Bewilligung entbindet nicht von der Gebührenzahung.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen (Vorbereitung Grossanlässe, ausserordentliche Belegung durch Schule usw.) ist die Bewilligungsbehörde auch ausserhalb der Zeiten für die Hauptreinigung befugt, wiederkehrenden Benützern für einzelne Daten einen anderen Raum zuzuweisen oder die Bewilligung zu entziehen. Ein Anspruch auf Teilrückerstattung der Benützungsgebühren kann aus einem solchen Entscheid nicht abgeleitet werden.

## **Art. 27**

*Verzicht auf Benützung*

<sup>1</sup>Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben, die ihrerseits die interessierten Stellen orientiert.

<sup>2</sup>Unterbleibt die Verzichtsmeldung, so sind die Benützungsgebühren fällig.

## **5. Finanzielles**

### **Art. 28**

*Gebühren*

<sup>1</sup>Die Benützung von Schulliegenschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist gebührenpflichtig

<sup>2</sup>Es gelten die vom Gemeinderat im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätze. Wenn in speziellen Fällen keine Gebühren

sätze festgelegt sind, beschliesst sie der Gemeinderat.

<sup>3</sup>Die Kosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind in der Gebühr inbegriffen, sofern nicht eine spezielle Entschädigung vereinbart wird.

*Hauswartentschädigung* <sup>4</sup>Allgemeine Hauswartarbeiten (Öffnen/Schliessen, Kurzkontrolle der Reinigung/Ordnung) sind in der Gebühr enthalten. Wird der Hauswart darüber hinaus beansprucht (Inventarkontrolle, Nachreinigung, besondere Aufsichtsfunktionen u.Ä.), so ist die Gemeinde durch die Veranstalter für seinen Stundenaufwand zu entschädigen.

*Abfallentsorgung* <sup>5</sup>Die Bereitstellung des Abfalls für die Kehrriechtabfuhr ist grundsätzlich Sache der Veranstalter. Sie hat mit den speziellen AVAG-Gebührensäcken zu erfolgen.

*besondere Kosten* <sup>6</sup>Aufwendungen für besondere Kosten (spezielle Beleuchtungsinstallationen, Parkdienst, Brandwache usw.) sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Solche Kosten gehen zulasten der Veranstalter.

## **Art. 29**

*Fälligkeit* <sup>1</sup>Gebühren für die Benützungen und de Aufwand des Hauswartzwerden in Rechnung gestellt. Soweit Bewilligungen für wiederkehrende Benützungen automatisch verlängert werden, sind die Jahresgebühren auf 30.11. fällig.

*Zahlungsfrist* <sup>2</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

*Mahngebühr* <sup>3</sup>Die Finanzverwaltung ist berechtigt, für Mahnungen eine Mahngebühr gemäss dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Linden zu erheben.

*Verzugszins* <sup>4</sup>Ab dem 31. Tag der Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben. Massgebend sind die Bestimmungen im Gebührenreglement der Gemeinde.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30**

*rechtliches Gehör* <sup>1</sup>Die Betroffenen haben Anspruch auf eine Stellungnahme vor dem Entscheid, wenn dieser Entscheid voraussichtlich gegen ihre Wünsche ausfallen wird.

*Einsprachen* <sup>2</sup>Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

*Beschwerden* <sup>3</sup>Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Konolfingen angefochten werden.

### **Art. 31**

*Inkrafttreten* <sup>1</sup>Diese Benützungsverordnung tritt auf 01. Januar 2010 in Kraft.

*Aufhebung früherer Vorschriften*

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle der Verordnung widersprechenden früheren Bestimmungen und Weisungen des Gemeinderates und ihm untergeordneter Instanzen aufgehoben.

Linden, 13.10.2009

**GEMEINDERAT LINDEN**

**Die Präsidentin**

**Die Sekretärin**

**Ruth Linder**

**Jacqueline Weber**

## ANHANG ZUR BENÜTZUNGSVERORDNUNG

### Benützungsgebühren für das Jahr 2009

(grundlegende Änderungen bereits auf 2004 werden ausdrücklich vorbehalten)

		Ortsansässige	Auswärtige
<b>A</b>	<b>Turnhalle mit Garderobe und Duschen</b> <i>wiederkehrende Benützung</i> wöchentlich 1 Std.	Fr. 150.--/Jahr	Fr. 300.--/Jahr
	wöchentlich 2 Std.	200.--/Jahr	500.--/Jahr
	wöchentlich 3 Std.	250.--/Jahr	700.--/Jahr
	wöchentlich 4 Std.	300.--/Jahr	900.--/Jahr
	wöchentlich 5 Std.	350.--/Jahr	1 100.--/Jahr
	wöchentlich 6 Std.	400.--/Jahr	1 300.--/Jahr
	wöchentlich 7 Std.	450.--/Jahr	
	wöchentlich 8 Std.	500.--/Jahr	
	<b>einmalige Benützung ohne Dusche</b> 1 - 2 Personen pro Lektion	30.--/Std.	60.--/Std.
	ab 3 Personen	50.--/Std.	150.--/Std.
	pro Tag	150.--/Tag	250.--/Tag
<b>B Turnhalle und Bühne exkl. Garderoben / ohne Office</b>	200.--/Tag	400.--/Tag	
<b>C Turnhalle und Bühne exkl. Gaderoben / mit Office</b>	350.--/Tag	700.--/Tag	
<b>D Duschenbenützung zu B</b>	20.--/Tag	30.--/Tag	
<b>E Schminkraum</b>	20.--/Tag	30.--/Tag	
<b>F Garderoben zu B + C</b>	20.--/Tag	30.--/Tag	
<b>G Musikzimmer</b>	1 Abend pro Woche	100.--/Jahr	150.--/Jahr
	Einmalige Benützung (Doppelstunde)	10.--	15.--
<b>H Halle mit WC</b>	150.--/Tag	300.--/Tag	
<b>I Office</b>	150.--/Tag	300.--/Tag	
<b>K Bühne</b>	50.--/Tag	100.--/Tag	
<b>L Schulzimmer</b>	1 Abend pro Woche	100.--/Jahr	150.--/Jahr
	1 Halbtage pro Woche	200.--/Jahr	300.--/Jahr
	Einmalige Benützung (Doppelstunde)	10.--	15.--
<b>Hauswartenschädigung</b>	30.--/Std.	40.--/Std.	
<b>Bewilligungsgebühr</b>	30.--	30.--	
<b>Verfügungen/Einsprachen</b>	nach Aufwand	nach Aufwand	

## Stichwortverzeichnis

---

### **A**

Abfallentsorgung.....	10
Abwarte (vgl. Hauswarte) .....	3
Allgemeines .....	3
Aufhebung früherer Vorschriften .....	11
Auflagen.....	8
Aussenanlagen Schulhäuser .....	4

---

### **B**

Bälle .....	6
Bedingungen.....	8
Belegungsplan .....	9
Beleuchtung .....	7
Belüftungseinrichtungen .....	4
Benützungsgesuche .....	8
Benützungsgrundsatz .....	3
Benützungsvorschriften .....	4
Benützungszeiten .....	9
Benützungszeiten Mehrzweckgebäude .....	6
Benützungszeiten undSchulanlagen.....	6
Beschwerden .....	10
besondere Kosten.....	10
Betretungsverbot Rasen .....	5
Betriebskommission .....	3
Bewilligung.....	8
Bewilligungen.....	8
bewilligungsfähige Benützungen .....	8
Bewilligungspflicht .....	4
Bezeichnungen .....	3
Brandwache.....	10
Brandwache.....	5

---

### **D**

Delegationsbefugnis .....	4
Diebstahlsprävention .....	7
Duschen.....	7

---

### **E**

Einreichungsfrist .....	8
Einsprachen .....	10
Elektrische Anlagen .....	4
Erneuerung Bewilligung.....	9

---

### **F**

Fälligkeit.....	10
Festwirtschaftsbewilligung .....	5

---

### **G**

Garderoben.....	7
-----------------	---

Gebühren.....	9
Geltungsbereich.....	3
Gemeindeaufgaben .....	3
Gemeinderat .....	3
Geräte.....	6
Geschirr .....	7
gesteigerter Gemeingebrauch .....	4
Gesuche.....	8
Grossanlässe .....	5
Gültigkeit Bewilligung.....	9

---

### **H**

Haftung .....	7
Handtücher .....	7
Hauptreinigung.....	6
Hauswart.....	10
Hauswarte.....	3
Heizungsbedienung .....	4
Hundeverbot .....	5

---

### **I**

Inkrafttreten.....	10
Inventarliste.....	7

---

### **K**

Kündigung.....	9
----------------	---

---

### **L**

Lebensmittelkontrolle .....	7
Löscheinrichtungen.....	5
Lotto .....	5

---

### **M**

Mahngebühr.....	10
Mehrzweckgebäude.....	6
Meldepflicht Schäden.....	4
Mietverträge .....	3
Mopedverbot .....	6

---

### **N**

Nachtruhestörungen .....	5
Notausgänge.....	5

---

### **O**

Office .....	7
--------------	---

---

**P**

Pachtverträge .....	3
Parkdienst.....	5, 10

---

**R**

Rauchverbot .....	5
rechtliches Gehör.....	10
Reinigungspflicht Veranstalter .....	4
Rückzug von Bewilligungen .....	9

---

**S**

Sanitätsmaterial .....	7
Sanitätsraum.....	7
Schadenshaftung.....	4
Schadensmeldepflicht .....	4
Schlussbestimmungen .....	10
schuleigenes Kleinmaterial .....	7
Sitzungen .....	8
Sommerferien .....	6
Sorgfaltspflicht .....	4
Spielwiesen.....	5, 6
Stellungnahme vor Entscheid .....	10

---

**T**

Tombola.....	5
Turngeräte .....	6, 7

Turnhalle, verbotene Spiele .....	7
Turnschuhobligatorium .....	7

---

**U**

Überzeit.....	5
---------------	---

---

**V**

Verfügung .....	8
Verkehrsdienst.....	5
Versammlungen.....	8
Verstöße gegen Verordnung .....	9
Verzicht auf Benützung .....	9
Verzugszins .....	10

---

**W**

WC.....	7
---------	---

---

**Z**

Zahlungsfrist .....	10
Zuständigkeiten.....	3
Zutrittsbeschränkungen .....	6